

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN- VOLLMERZ

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 64) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 26.01.2026 für den Friedhof Schlüchtern-Vollmerz der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Vollmerz ist im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2023 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übergegangen. Aufgrund dieses Betriebsüberganges wurde die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgte eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren. Durch die Einführung der Grabart der pflegefreien Urnengrabstätte zum 01.01.2026 war eine Neukalkulation erforderlich. Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

(1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 1.660,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren | 1.170,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 2.640,00 € |

- | | |
|---|----------|
| (2) <u>Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)</u> | |
| a) Urnengrabstätte | 610,00 € |
| b) Pflegefreie Urnengrabstätte | 740,00 € |

- (3) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung einzeln entscheidet (s. auch § 20 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern).

§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)

- | | |
|---|----------|
| (1) Erdbestattungen | |
| Erdbestattungen Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 680,00 € |
| Erdbestattungen Kinder unter 6 Jahren | 470,00 € |
|
(2) Urnenbeisetzung | |
| Urnenbeisetzung | 230,00 € |

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten

1. Ausheben des Grabes
2. Schließen des Grabes
3. Containernutzung

§ 6 Allgemeine Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Friedhofshalle | 130,00 € |
| 2. Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen | 65,00 € |
| 3. Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlichen Urne | 100,00 € |
| 4. Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.) | |
| einmalige Zulassung | 25,00 € |
| für 1 Kalenderjahr | 65,00 € |
| für 5 Kalenderjahre | 325,00 € |
| 5. Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen | 195,00 € |
| 6. Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung | 65,00 € |
| 7. Grabmalgenehmigung Aufstellung | 65,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 26.01.2026

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister